



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt
und Sicherheit

2. Juni 2026

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 11.06.2026
Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Regelung des Autoverkehrs vor der
Kindertageseinrichtung „Reidekäfer“
Vorlagen-Nummer: VIII/2026/02728
TOP: 8.2

Antwort der Verwaltung:

1. Welche Regelung sieht die Stadtverwaltung für diesen verkehrsberuhigten Bereich aktuell vor?

Die Regelungen für den verkehrsberuhigten Bereich ergeben sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Anlage 3 Abschnitt 4 zu Zeichen 325.1 und Zeichen 325.2 „Verkehrsberuhigter Bereich“. Danach dürfen Fahrzeuge ausschließlich mit Schrittgeschwindigkeit (ca. 4–7 km/h) fahren. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden; erforderlichenfalls müssen Fahrzeugführer warten. Gleichzeitig sollen auch Fußgängerinnen und Fußgänger den Fahrzeugverkehr nicht unnötig behindern. Der Fußgängerverkehr darf die Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite nutzen; Kinderspiele sind ausdrücklich zulässig. Das Parken ist nur innerhalb gekennzeichneten Flächen erlaubt, ausgenommen kurzfristiges Halten zum Ein- oder Aussteigen sowie zum Be- oder Entladen.

Bei dem Zufahrtsbereich zu den Grundstücken der beiden Kindertagesstätten in Reideburg handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche. Tatsächlich findet dort jedoch nahezu ausschließlich Anliegerverkehr statt. Dieser setzt sich im Wesentlichen aus Beschäftigten der Kindertagesstätten, Eltern, Besucherinnen und Besuchern des Spielplatzes, Liefer- und Entsorgungsverkehr sowie Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. Durchgangsverkehr ist aufgrund der örtlichen Situation nicht möglich. Die befestigte Fahrbahnbreite beträgt ca. 3 m zuzüglich schmaler unbefestigter Seitenstreifen. Im Bereich der Kindertagesstätten stehen Kurzzeitparkplätze zur Verfügung, um das Bringen und Abholen der Kinder geordnet und verkehrssicher zu ermöglichen.

Die geringe Breite des verkehrsberuhigten Bereichs bewirkt zugleich eine natürliche Verkehrsberuhigung. Fahrzeugführer werden hierdurch automatisch zu:

- langsamer Fahrweise,
- erhöhter Aufmerksamkeit,
- besonderer Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme bei Begegnungsverkehr sowie
- vorsichtigem Rangieren angehalten.

Diese Verhaltensweisen sind ausdrücklich erwünscht und entsprechen der Zielsetzung eines verkehrsberuhigten Bereichs. Die bestehende Regelung des verkehrsberuhigten Bereichs hat sich seit ihrer Einführung im Jahr 2007 bewährt. Im gesamten Zeitraum wurden sechs Verkehrsunfälle polizeilich erfasst, die ausschließlich im Zusammenhang mit Parkvorgängen standen. Unfälle unter Beteiligung von Fußgängern oder Radfahrern sowie Unfälle zwischen sich begegnenden oder wendenden Fahrzeugen wurden hingegen nicht registriert.



2. Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um den Fahrweg deutlich zu kennzeichnen, z.B. Markierungen, Schilder mit entsprechender Fahrtrichtungsanzeige?

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 42 Zeichen 325.1 und 325.2 sollen in verkehrsberuhigten Bereichen – mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen – grundsätzlich keine weiteren Verkehrszeichen (Markierungen sind auch Verkehrszeichen) angeordnet werden. Ein atypischer Sachverhalt, der im vorliegenden Einzelfall ergänzende Verkehrsregelungen rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar.

Ein verkehrsberuhigter Bereich soll bewusst keine klassische Fahrbahnordnung mit eindeutigem Fahrbahncharakter vermitteln. Ziel ist vielmehr ein gemeinschaftlich genutzter Verkehrsraum, in dem sich alle Verkehrsteilnehmer mit besonderer Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme bewegen können. Die Anordnung einer Einbahnstraßenregelung oder festgelegter Fahrtrichtungen würde dagegen den Eindruck einer geordneten Fahrspur und eines freien „Fahrkorridors“ erzeugen. Erfahrungsgemäß führt der Ausschluss von Gegenverkehr häufig zu höheren Fahrgeschwindigkeiten. Dies wäre insbesondere im unmittelbaren Umfeld von Kindertagesstätten und eines Spielplatzes nicht wünschenswert. Gerade in Bereichen mit hohem Kinderaufkommen ist es erforderlich, dass Fahrzeugführer jederzeit mit unvorhersehbaren Situationen rechnen und ihre Fahrweise entsprechend defensiv gestalten. Fahrzeugführer müssen jederzeit bremsbereit sein und sich bei Begegnungsfällen abstimmen. Eine Einbahnstraßenregelung könnte diese erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht verringern, da weniger Konfliktsituationen erwartet werden. Vor diesem Hintergrund entspricht die bestehende Verkehrsregelung weiterhin am besten dem Schutzgedanken eines verkehrsberuhigten Bereichs.

3. Inwiefern stehen Maßnahmen wie Bremsschwellen zur Verfügung, um geringere Geschwindigkeiten herbeizuführen?

Bremsschwellen können zwar das Geschwindigkeitsniveau senken, sie sind aber kein geeignetes Mittel, um Verstöße gegen die StVO durch Geschwindigkeitsüberschreitungen zu beseitigen.

4. Bis wann können die Maßnahmen umgesetzt werden?

Es sind gegenwärtig keine verkehrsorganisatorischen Maßnahmen vorgesehen.

René Rebenstorf
Beigeordneter